



TAEKWONDO-VERBAND

Schleswig-Holstein e.V.



SATZUNG

vom 29.01.2021



Allgemeine Bestimmungen

§ 1 | Name, Sitz, Gebiet

Der Verband führt den Namen „TaeKwonDo-Verband Schleswig-Holstein“ und hat seinen Sitz in Kiel. Das Verbandsgebiet umfasst den Raum des Landes Schleswig-Holstein. Der Verband ist das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2 | Zweck

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie einen wirtschaftlichen Zweck. Zweck des Verbandes ist es, alle TaeKwonDo treibenden Vereine, Abteilungen und Schulen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein zusammenzufassen, um TaeKwonDo als Sport zu pflegen und zu fördern.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur zu sportlichen und kulturellen Zwecken benutzt werden. Der Verband vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, religiös und generell neutral.

§ 3 | Mittel

- 1) Als Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks dient die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes in Form Meisterschafts- und Freundschaftskämpfen sowie von Lehrgängen, Werbung für TaeKwonDo in der Öffentlichkeit.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 | Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TaeKwonDo-Verband Schleswig-Holstein ist Mitglied in der Deutschen TaeKwonDo-Union (DTU) und im Landessportverband Schleswig-Holstein. Er regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung seiner Satzung und der Satzung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.



§ 5 | Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Verbandes werden durch diese Satzung sowie durch Ordnungen des Verbandes geregelt.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden erstmalig vom geschäftsführenden Vorstand in Kraft gesetzt und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Änderungen bestehender Ordnungen können durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 6 | Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich im Grundsatz entsprechend den Bezirks- und Kreissportbünden. Bis zur Verbreitung von TaeKwonDo in der Mehrzahl der Bezirks- und Kreissportbünde entfällt eine Gliederung unterhalb der Landesebene.

§ 7 | Mitgliedschaft

- 1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a) Als ordentliche Mitglieder können nur Amateurvereine und Abteilungen aufgenommen werden, die die Mitgliedschaft im LandesSportVerband/KreisSportVerband beantragt haben oder bereits Mitglied sind.
 - b) Schulen und sonstige Gemeinschaften die TaeKwonDo betreiben, können als außerordentliche Mitglieder in den Verband aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder erhalten durch den Verband keine Sportfördermittel. Sie haben bei Teilnahme am Sportverkehr einen ausreichenden Versicherungsschutz für ihre Aktiven nachzuweisen.
- 2) Die Teilnahme am Sportverkehr ist allen Mitgliedern gestattet.
- 3) Natürliche Personen können nur auf dem Wege der ordentlichen Mitgliedschaft bei einem Verbandsmitglied die mittelbare Mitgliedschaft zum TaeKwonDo-Verband Schleswig-Holstein erwerben.

§ 8 | Aufnahme

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verband zu richten. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor der Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr.

§ 9 | Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung der Vertretungsberechtigten des Vereins gegenüber der Geschäftsstelle des TVSH. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- b) Durch Ausschluss aus dem Verband auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen einen solchen Beschluss ist Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes oder eines mittelbaren Verbandsmitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft in jeder Form auf die Dauer von mindestens 3 Jahren zur Folge. Ein ausgeschlossenes mittelbares Verbandsmitglied darf von einem unmittelbaren Verbandsmitglied nicht aufgenommen werden.
- c) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband unberührt.

§ 10 | Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gemäß § 9 Ziffer b kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in dieser Satzung und die auf ihr beruhenden Ordnungen und vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

§ 11 | Ehrenmitglieder

Verdienstvolle Förderer des TaeKwonDo können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Rechte, Pflichten, Beiträge

§ 12 | Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

- a) nach der Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- d) an den vom Verband veranstalteten Wettkämpfen und Lehrgängen teilzunehmen.

§ 13 | Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die Ordnung des Verbandes sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Verbandes und der Verbandsmitglieder zu handeln,
- c) die festgelegten Beiträge rechtzeitig zu entrichten
- d) die vom Verband geforderten Nachweise sowie eintretende Änderungen über Mitgliederstand, -wechsel in der Person der Organe usw. rechtzeitig einzureichen.

§ 14 | Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles Weitere regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 15 | Mitgliederversammlung

- a) In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres mit ungeraden Jahreszahlen finden die Mitgliederversammlungen statt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Präsidiums, in Textform mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1) Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 2) Entlastungen
- 3) Wahlen
- 4) Festsetzung der Beiträge
- 5) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 6) Ordnungen
- 7) Änderung der Satzung
- 9) Anträge
- 10) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim gesetzlichen Vorstand eingereicht sind. Anträge sind zu begründen. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Gesetz und Versammlung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass ein Protokollfehler unterlaufen ist. Unter Punkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- b) Falls die Verbandsbelange es erfordern oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
- c) In Eilfällen bzw. aus besonderem oder dringendem Anlass kann die Mitgliederversammlung auch ohne Einberufung einer Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder über andere Fernkommunikationsmedien Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Anträge sind an das Präsidium zu richten, die Abstimmungen werden von dort veranlasst. Auch bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung werden Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

§ 16 | Stimmrecht

- 1) Jedes Mitglied hat je angefangene 50 dem TVSH gemeldete Mitglieder eine Stimme, maximal jedoch drei Stimmen, die geschlossen abgegeben werden müssen. Der Vorstand besitzt außerhalb der Wahlen eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch ein Mitglied ist daran gebunden, dass keine offenen im Verzug befindliche Forderungen mehr bestehen, mithin die Beiträge sowie Rechnungen für Materiallieferungen bezahlt sind.

- 2) Der Delegierte wird von seinem Mitgliedsverein bzw. seiner Schule schriftlich bis zum Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter bekannt gegeben. Er darf seine Stimme nur für seinen Verein bzw. seine Schule abgeben, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Der Delegierte muss Mitglied des von ihm vertretenen Vereins bzw. Schule sein. Als Mitglied mehrerer Vereine kann ein Delegierter auch die Stimmen dieser Vereine in Personalunion vertreten.
Rederecht haben alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer und die Stimmberechtigten Delegierten. Das Rederecht ist an die Erteilung des Wortes durch den Versammlungsleiter gebunden
- 3) Mitglieder die eine schriftliche Austrittserklärung eingereicht haben oder die ausgeschlossen wurden, haben weder Stimm- noch Rederecht.

§ 17 | Wahlen

- 1) Alle Wahlen werden für jedes Ehrenamt gesondert durchgeführt. Es wird durch Handaufheben gewählt, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Stellen sich mehr als 2 Bewerber der Wahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern die die meisten Stimmen im 1. Wahlgang auf sich vereinigt haben.
- 2) Gewählt werden kann nur, wer sich vorab für das jeweilige Amt beworben hat. Dies betrifft alle Ämter gem. §§ 19, 20 und 21. Wahlbewerbungen können bis zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für Wahlbewerbungen sind keine Dringlichkeitsanträge zulässig. Wahlbewerber haben während der Versammlung Rederecht. Gibt es für ein Amt keinen Bewerber oder Gewählten, so kann der neugewählte Gesamtvorstand dieses kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Bei Eingang der Bewerbung wird diese unverzüglich auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht

§ 18 | Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der gesetzliche Vorstand (Präsidium)
- 3) der Gesamtvorstand

§ 19 | Der Vorstand

- 1) Der gesetzliche Vorstand (Präsidium) im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt
 - dem Vizepräsidenten Technik & Breitensport
 - dem Vizepräsidenten Wirtschaft & FinanzenSie bilden das Präsidium.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und:
 - dem Jugendleiter
 - dem Lehrwesenreferenten
 - dem Prüfungsreferenten
 - dem Kampfrichterreferenten Vollkontakt
 - dem Kampfrichterreferenten Technik
 - dem Medienreferenten
 - der Frauenreferentin
- 3) Die Leitung des Verbandes obliegt dem gesetzlichen Vorstand (Präsidium). Gesetzliche Vertreter des Verbandes sind jeweils zwei zuständige Mitglieder des Präsidiums gemeinsam.
- 4) Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Gesamtvorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen
- 6) Personalunion ist zulässig. Ausgenommen ist hiervon die Personalunion zwischen Ämtern innerhalb des gesetzlichen Vorstandes (Präsidium). Im Falle einer Personalunion hat das Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
- 7) Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Präsidiums, beruft das Präsidium und den Gesamtvorstand jeweils mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen in Textform ein und leitet die Sitzungen. Das Präsidium oder der Gesamtvorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Über jede Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf deren Verlangen zuzusenden
- 8) In Eilfällen bzw. aus besonderem oder dringendem Anlass können Präsidium und Gesamtvorstand auch ohne Einberufung einer Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder über andere Fernkommunikationsmedien Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied des Präsidiums bzw. Gesamtvorstandes diesem Verfahren widerspricht. Anträge sind an das Präsidium zu richten, die Abstimmungen werden von dort veranlasst. Auch bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung werden Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

- 9) Der Gesamtvorstand kann für ein Ressort gem. § 19 Abs. 2 jederzeit einen Stellvertreter einsetzen und abberufen. Dieser unterstützt den gewählten Ressortleiter bei seinen Aufgaben. Diese werden ihm vom Präsidium oder dem Ressortleiter übertragen. In der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Stellvertreter weisungsbefugt. Er ist dem Präsidium sowie dem Ressortleiter gegenüber weisungsgebunden und besitzt kein Stimmrecht im Gesamtvorstand. Er kann an den Gesamtvorstandssitzungen als Gast teilnehmen und hat Rederecht

§ 20 | Jugendarbeit

- 1) Für die Jugendarbeit ist die Jugendleitung zuständig. Sie besteht aus dem Jugendleiter und weiteren Ehrenämtern, die die Jugend für erforderlich erachtet.
- 2) Die Jugend führt ihre eigenen Versammlungen und Wahlen durch. Sie erlässt ihre eigenen Ordnungen. Die Wahl des Jugendleiters und die Änderung der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 21 | Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer. Die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal die Kassenbücher, die Belege und die Vermögenswerte zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Gesamtvorstand vorzutragen.



Sonstige Bestimmungen

§ 22 | Auflösung

- 1) Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung der Satzung kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. § 15 bleibt unberührt.
- 2) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder und die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Verbandes fallen die Mittel an die nachfolgende Organisation. Fehlt eine solche oder kommt sie nicht innerhalb eines Jahres zustande, so fallen die Mittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zu, mit der Auflage, dieses nur für Zwecke der Ausbreitung und Förderung von TaeKwonDo im Landessportverband Schleswig-Holstein zu verwenden.

§ 23 | Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 | Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kiel.

§ 25

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.08.1981 in Kiel beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verband in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen ist.



TAEKWONDO-VERBAND

Schleswig-Holstein e.V.



errichtet am 12.02.1982, eingetragen am 11.03.1982

geändert am 10.01.2003, eingetragen am 21.05.2003

geändert am 04.03.2011, eingetragen am 24.05.2011

geändert am 01.03.2013, eingetragen am 30.05.2013

geändert am 03.03.2017, eingetragen am 15.03.2017

geändert am 29.01.2021, eingetragen am 29.04.2025